

**Wahlordnung für die Mitgliederversammlung zur Aufstellung einer/eines
Direktkandidat*in für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
im Wahlkreis 158**

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Aufstellung der/des Direktkandidat*in erfolgt nach § 21 Abs. 1 BWahlG in einer Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder im Wahlkreis 158.
- (2) Stimmberechtigt sind alle nach den Regelungen des Bundeswahlgesetzes wahlberechtigten Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ihren Hauptwohnsitz im Wahlkreis 158 unterhalten. Die Stimmberechtigung wird durch Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung, die spätestens zwei Wochen vor der Aufstellungsversammlung ausgestellt wurde, bei der Aushändigung der Stimmkarte vor Beginn der Versammlung festgestellt.
- (3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Für die Durchführung der Wahlen ist eine mindestens dreiköpfige Wahlkommission zu bestimmen. Bestellungen können per Handzeichen vollzogen werden.
- (4) Die Aufstellungsversammlung wird durch eine von ihr zu bestimmende Versammlungsleitung geleitet, diese wird durch ein Präsidium in der Leitung unterstützt.

§ 2 Vorstellung und Wahlhandlung

- (1) Zugelassen als Bewerber*innen sind alle Personen, die nach Aufforderung durch das Präsidium ihre Kandidatur angezeigt erklärt haben oder aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagen wurden und welche die Voraussetzung für die Wählbarkeit nach dem Bundeswahlgesetz erfüllen.
- (2) Die Bewerber*innen können sich und ihr Programm vorstellen. Die Redezeit für die Vorstellung der Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge beträgt für jede*n Bewerber*in maximal sieben Minuten. Nach der Vorstellung können Fragen an die Bewerber*innen gestellt werden. Diese werden in umgedrehter Reihenfolge der Vorstellung mit einer Redezeit von maximal drei Minuten für jede*n Bewerber*in beantwortet. Sind keine Fragen an die/den Bewerber*in gerichtet worden, kann die Redezeit, die zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung steht, auch zur weiteren Vorstellung genutzt werden.
- (3) Die Wahlhandlung wird durch das Ankreuzen einer/eines Bewerber*in auf dem Stimmzettel vollzogen. Es darf pro Wahlgang eine Stimme abgegeben werden, wobei diese entweder einer zur Wahl stehenden Person gegeben werden kann oder in Bezug auf alle zur Wahl stehenden Personen mit Nein oder mit Enthaltung gestimmt werden kann.
- (4) Die Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die Stimmenzahl für die zur Wahl stehenden Bewerber*innen und stellt das Ergebnis wie folgt fest:
 - a) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mindestens die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
 - b) Erreicht dies kein*e Bewerber*in, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem alle Bewerber*innen des ersten Wahlgangs antreten können. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann, jedoch mehr Stimmen erhalten hat, als Nein-Stimmen abgegeben wurden.
 - c) Bei Stimmgleichheit erfolgt ein dritter Wahlgang, bei dem nur noch die beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen antreten dürfen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann, jedoch mehr Stimmen

erhalten hat, als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Gibt es auch im dritten Wahlgang eine Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

(5) Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlkommission ist öffentlich.

§ 3 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Versammlungsleitung stellt das durch die Wahlkommission ermittelte Ergebnis gegenüber der Versammlung jeweils als offizielles Ergebnis der Aufstellungsversammlung für den Wahlkreis 158 fest.
- (2) Die Versammlungsleitung hat am Ende der Versammlung die stimmberechtigten Mitglieder zu befragen, ob sich Widerspruch gegen das festgestellte Ergebnis regt. Entsprechende Einsprüche sind zu protokollieren.